

## **Informationen zu der Richtlinie für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Landkreis Cuxhaven**

### **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines

Antragsverfahren

#### Bezuschussungsmöglichkeiten

1. Mitarbeiter/innenschulungen und Außerschulische Bildungsmaßnahmen
2. Ferienpassaktionen und Ferientagesfahrten
3. Förderung von Freizeiten
4. Förderung von Ferienmaßnahmen für Einzelteilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven
5. Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
6. Sonderzuschuss für einkommensschwache Familien

**Inhalt der Richtlinie:****1. Allgemeines:**

- 1.1. Der Landkreis Cuxhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die jugendpflegerischen Aktivitäten nach §§ 11 und 12 SGB VIII der Gemeinden/Samtgemeinden/Städte und Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven. Jugendverbände, -gruppen, -vereine und sonstige Jugendgemeinschaften werden nur gefördert, soweit ihre Förderungswürdigkeit nach §§ 74 und 75 SGB VIII gegeben ist.
- 1.2. Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die verantwortlichen Gruppenleiter/innen und Teamer/innen müssen zu ihrer Aufgabe befähigt sein. Bei der Gewährung von Kreiszuwendungen wird grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der Antragstellenden vorausgesetzt.
- 1.3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben. Einzelne Teilnehmende an Jugendpflegeveranstaltungen aus angrenzenden Landkreisen und Städten werden in die Förderung durch den Landkreis Cuxhaven einbezogen.
- 1.4. Auf die Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.“

**Ergänzende Ausführungen:**

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme von dem durchführenden Träger innerhalb von acht Wochen vorzulegen (Eingangsstempel). Die Originalbelege sind noch zwei Jahre nach Durchführung der Maßnahme für Nachprüfungen aufzubewahren. Der Landkreis behält sich im Einzelfall vor, die Originalbelege für die Prüfung anzufordern.

Soweit andere Stellen Zuschüsse zu den Maßnahmen gewähren, für die ein Förderungsantrag gestellt wird, sind diese in Anspruch zu nehmen und von den anzuerkennenden Kosten abzusetzen.

**Bei der Berechnung der Förderung werden als Kosten anerkannt:**

- Raummieten
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz i. V. m. dem Niedersächsischen Reisekostengesetz und § 98 Abs. 1 Nr. 2 NBG a.F.; maximal 0,30 € je Km, höchstens 60,00 €
- Verbrauchsmaterial für die jeweiligen Maßnahmen
- Gebrauchsmaterial für die jeweiligen Maßnahmen in Höhe von max. 150,00 €

**Nicht anerkannt werden können:**

- Eigene Personalkosten
- Ausgaben für alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse.
- Tankquittungen (Ausnahme bei Mietwagen, die vollzutanken sind, dann keine Km-Pauschale)

Je angefangene sechs Teilnehmer/innen wird ein/e Teamer/in angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden ein Teamer und eine Teamerin gefördert. Bezogen auf die Bezuschussungsmöglichkeiten ist das Höchstalter für Teamer/innen grundsätzlich unbegrenzt.

Die Abrechnung erfolgt nur nach den Vordrucken des Landkreises Cuxhaven.

## Antragsverfahren

Spätestens vier Wochen vor Beginn ist die Maßnahme beim Landkreis Cuxhaven, Jugendamt - Jugendpflege – anzumelden. Abweichungen hiervon bestehen bei der Förderung von Freizeiten und Sonderzuschüssen für einkommensschwache Familien und sind den nachfolgenden Ausführungen zur jeweiligen Förderungsart zu entnehmen.

Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

- Termin, Art und Ort der Maßnahme
- Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen
- Dauer

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhält der/die Antragstellende ein Bewilligungsschreiben mit Abrechnungsunterlagen für den Verwendungsnachweis.

Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen dem Landkreis Cuxhaven prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen (Eingangsstempel).

Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Maßnahme nicht gefördert.

### **Förderung von Freizeiten ab drei Übernachtungen / vier Tagen:**

Maßnahmen ab drei Übernachtungen / vier Tagen müssen bis zum 01.04. desselben Jahres angemeldet werden. Vor dem 01.04. beginnende Maßnahmen sind bis zum 01.12. des Vorjahres anzumelden. Sollte die Planung einer entsprechenden Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist die Anmeldung der Maßnahme unverzüglich nach Planungsende vorzunehmen.

### **Für weitere Informationen stehen die u. g. Mitarbeiterinnen des Jugendamtes zur Verfügung:**

Ansprechpartnerin: Frau Daxenbichler  
Tel.: 04721 66 28 21  
E-Mail: k.daxenbichler@landkreis-cuxhaven.de

Ansprechpartnerin: Frau Sprengel  
Tel.: 04721 66 28 22  
E-Mail: j.sprengel@landkreis-cuxhaven.de

oder

**[www.kjr-cux.de](http://www.kjr-cux.de)**

->Downloads

**[www.landkreis-cuxhaven.de](http://www.landkreis-cuxhaven.de)**

-> Themenbereiche

-> Kinder, Jugendliche & Familien

-> Kreisjugendring

## 1. Mitarbeiter/innenschulungen und Außerschulische Bildungsmaßnahmen

### **Inhalt der Richtlinie:**

„Gefördert werden Schulungen für Mitarbeiter/innen, wenn sie ausschließlich der Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Grund- als auch Aufbaukurse gefördert werden.

Die (zukünftigen) Mitarbeiter/innen müssen Kenntnisse über pädagogische Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes) und wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) besitzen. Diese sollen mit entsprechenden Schulungen vermittelt und verfestigt werden.

Als außerschulische Bildungsmaßnahmen werden Maßnahmen der gesellschaftspolitischen, kulturellen, umweltpolitischen Bildung und Weiterentwicklung sowie die Erprobung neuer Wege gefördert.

**Minstdauer:** 1 Tag (mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit)

**Höchstdauer:** 10 Tage

### **Alter Teilnehmende:**

**a.) bei Mitarbeiter/innenschulungen:** mindestens 12 Jahre

**b.) bei außerschulischen Bildungsmaßnahmen:** mindestens 12 Jahre bis Ende 26 Jahre

**Mindestteilnehmende:** 6 Teilnehmer/innen

**Zuschussbetrag:** 7,50 € pro Tag und Teilnehmer/in / Teamer/in“

### **Ergänzende Ausführungen:**

Höchstteilnehmende:  
i. d. Regel höchstens 40 Pers.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

### **Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:**

- Abrechnungsvordruck
- von Teilnehmer/in eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Lehrgangsprogramm
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes

### **Besonderheiten:**

Träger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Cuxhaven haben und Teilnehmer/innen mitschulen, die im Landkreis Cuxhaven tätig werden sollen, erhalten für diese ebenfalls einen Zuschuss.

## 2. Ferienpassaktionen und Ferientagesfahrten

### **Inhalt der Richtlinie:**

„In den niedersächsischen Schulferien werden Ferienpassaktionen und Tagesfahrten von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind, gefördert.“

**Alter Teilnehmende:** mindestens 6 Jahre bis Ende 17 Jahre

### **a.) Zuschusshöhe bei Aktionen:**

Maximal 50 %

- des Verbrauchsmaterials
- des Gebrauchsmaterials bei Anschaffungen bis zu max. 150,00 € Gesamtaufwendungen je Aktion
- der Aufwendungen für Eintrittsgelder bei Aktionen vor Ort

### **b.) Zuschusshöhe bei Tagesfahrten:**

- Bei einer Dauer von bis zu 6 Stunden 2,00 € je Teilnehmer/in
- Bei einer Dauer von über 6 Stunden 3,00 € je Teilnehmer/in“

### **Ergänzende Ausführungen:**

Übernachtung und Verpflegung werden nicht gefördert.

Betreuungshonorare werden nicht bezuschusst.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor dem ersten Ferientag der Niedersächsischen Schulferien müssen

- Programmbeschreibung und
- Angabe der voraussichtlichen Teilnehmer/innenzahl

dem Landkreis Cuxhaven, Jugendamt -Jugendpflege – vorliegen.

### **Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:**

- Abrechnungsvordruck
- Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Programmbeschreibung (Flyer oder Veranstaltungsheft)

zu a.) Aktionen:

- Vollständige Auflistung der Ge- / und Verbrauchsmaterialien mit Belegen
- Nachweis über die verausgabten Eintrittsgelder (z.B. Eintrittskarten)

### 3. Förderung von Freizeiten

#### **Inhalt der Richtlinie:**

„Es werden Freizeiten gefördert, die von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst.

<b>Mindestdauer:</b>	1 Übernachtung
<b>Höchstdauer:</b>	21 Tage
<b>Alter Teilnehmende:</b>	mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre
<b>Mindestteilnehmende:</b>	5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in
<b>Zuschusshöhe:</b>	3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in

#### **Ergänzende Ausführungen:**

Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben.

Beginn der Veranstaltung am ersten Tag: bis 16:00 Uhr  
Ende der Veranstaltung am letzten Tag: nicht vor 13:00 Uhr.

#### **Anmeldung der Maßnahme:**

Maßnahmen ab drei Übernachtungen / vier Tagen müssen bis zum 01.04. desselben Jahres angemeldet werden. Vor dem 01.04. beginnende Maßnahmen sind bis zum 01.12. des Vorjahres anzumelden. Sollte die Planung einer entsprechenden Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist die Anmeldung der Maßnahme unverzüglich nach Planungsende vorzunehmen

#### **Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:**

- Abrechnungsvordruck
- von Teilnehmer/in eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Programmbeschreibung
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes

#### 4. Förderung von Ferienmaßnahmen für Einzelteilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven

##### Inhalt der Richtlinie:

„Einzelteilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven, die an Ferienmaßnahmen von Trägern außerhalb des Landkreises Cuxhaven teilnehmen, werden bei Gewährleistung von Gegenseitigkeit nach den Richtlinien des Landkreises Cuxhaven gefördert. Die Ferienmaßnahmen müssen von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten, Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst. Bei Trägern aus den an den Landkreis Cuxhaven angrenzenden Städten und Landkreisen im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg besteht der Anspruch auf Förderung erst ab 8 Personen. Ansonsten werden diese von dort wie „eigene“ Teilnehmende gesehen und in die Förderung der gesamten Gruppe mit einbezogen.

**Minstdauer:** 5 Tage

**Höchstdauer:** 21 Tage

**Alter Teilnehmende:** mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre

**Zuschusshöhe:** 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in“

##### Ergänzende Ausführungen:

Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen für andere Landkreise/Städte:

Bei Teilnahme an Veranstaltungen/Freizeiten von Trägern, die den Sitz nicht im Landkreis Cuxhaven haben und die Veranstaltung/Freizeit nicht mit dem Landkreis Cuxhaven abrechnen, ist dem Landkreis eine vom Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnahmebestätigung sowie vom Träger eine Bestätigung über die Höhe des Teilnahmebeitrages vorzulegen.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

##### **Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:**

- Abrechnungsvordruck
- von Teilnehmer/in eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes

## 5. Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

### Inhalt der Richtlinie:

„Gefördert werden Projekte von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind. Förderungsfähig sind Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen die methodisch, inhaltlich und organisatorisch an der Erfahrungswelt von Jugendlichen anknüpfen und sich an den Zielsetzungen des SGB VIII orientieren sowie inklusive und interkulturelle Projekte. Zudem werden Musik-, Theater-, und sonstige Kulturveranstaltungen und Erlebnispädagogische Projekte gefördert.“

<b>Alter Teilnehmende:</b>	mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre
<b>Mindestteilnehmende:</b>	5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in
<b>Zuschusshöhe:</b>	30 % der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 500,00 € je Projekt“

### Ergänzende Ausführungen:

Nicht bezuschusst werden Personalkosten des durchführenden Trägers mit Ausnahme von Referenten/innenhonoraren. Die/der verantwortliche Leitende muss für die Veranstaltung eine gültige JugendleiterIn-Card besitzen oder ihre/seine pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben.

### Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme, einer Projektbeschreibung sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

### **Förderungswürdig sind zum Beispiel:**

- Inklusive und interkulturelle Projekte
- Geschlechterorientierte / -spezifische Projekte
- Erlebnispädagogik
- Theaterfahrten
- Ausstellungen
- Kulturelle Veranstaltungen

### **Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:**

- Abrechnungsvordruck
- von Teilnehmer/in eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Programmbeschreibung, inhaltliche Beschreibung und Zielsetzung des Projektes
- Aufstellung der Aufwendungen mit Belegen



## 6. Sonderzuschuss für einkommensschwache Familien

### Inhalt der Richtlinie:

„Für Kinder und Jugendliche einkommensschwacher Familien kann ein Sonderzuschuss von maximal 50 % des Teilnahmebeitrages gewährt werden. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse für die Gewährung eines Sonderzuschusses erfolgt gemäß § 90 SGB VIII.“

### Ergänzende Ausführungen:

- Der Antrag auf einen Sonderzuschuss ist mindestens vier Wochen vor der Fahrt (in Ausnahmefällen auch später) an den Landkreis Cuxhaven zu stellen
- Für jede/n Teilnehmer/in ist ein gesonderter Antrag zu stellen
- Der Sonderzuschuss ist auf dem Abrechnungsvordruck zum Verwendungsnachweis aufzuführen